



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.7.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 529), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2.4.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 413) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.7.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.6.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Soweit im anliegenden Straßenverzeichnis die zu reinigende Straße nicht besonders aufgeführt ist, umfasst die Reinigungspflicht:
 1. Gehwege,
 2. begehbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
 3. die als Kfz-Parkplatz besonders gekennzeichneten Flächen,
 4. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 5. Hydranten und Hydrantenschilder,



6. Rinnsteine,
7. Fahrbahnen, Mischverkehrsflächen

In Straßen der Kategorie 2 des anliegenden Straßenverzeichnisses umfasst die Reinigungspflicht nur die Nrn. 1 – 6, in Straßen der Kategorie 1 nur die Nrn. 1 – 5. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,



- a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b. an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.



§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern die Vorschriften der Abgabenordnung nicht entgegenstehen;
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten, des Katasteramtes aus seinen Akten und der automatisierten Liegenschaftsdatei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen;
 4. Angaben des Katasteramtes und der automatisierten Liegenschaftsdatei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes und der automatisierten Liegenschaftsdatei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken



zu verwenden.

- (2) Erforderliche personenbezogene Daten nach Abs. 1 sind Namen, Vornamen, Anschriften und Geburtsdatum der Reinigungspflichtigen. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 15.01.1970 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Henstedt-Ulzburg, 19.06.2003

gez. Volker Dornquast
Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Straßenverzeichnis

Kategorie 1		
Nr.	Name	Bemerkungen
1.	Am Bahnbogen	
2.	Am Redder	
3.	Bahnhofstraße	zwischen Hamburger Straße und Kirchweg
4.	Beckersbergstraße	
5.	Birkenhof	zwischen Hamburger Straße und Holunderweg
6.	Brahmkoppel	
7.	Bürgermeister-Steenbock-Straße	zwischen Schäferberg und Kisdorfer Straße



8.	Dammstücken	
9.	Dorfstraße	
10.	Edisonstraße	
11.	Emmy-Nöther-Straße	
12.	Falkenstraße	
13.	Götzberger Straße	
14.	Gutenbergstraße	
15.	Hamburger Straße	
16.	Heidekoppel	
17.	Heideweg	zwischen Anfang und Immenhacken
18.	Heinrich-Sebelien-Straße	
19.	Immenhacken	
20.	Industriestraße	
21.	Kadener Chaussee	
22.	Kiefernweg	
23.	Kirchweg	
24.	Kisdorfer Straße	
25.	Kranichstraße	
26.	Krögerskoppel	
27.	Kurt-Körber-Straße	
28.	Lise-Meitner-Straße	
29.	Margarete-Steiff-Straße	
30.	Maria-von-Linden-Straße (geplant)	
31.	Maurepasstraße	
32.	Neuer Damm	
33.	Neuer Weg	
34.	Norderstedter Straße	
35.	Rhinkatenweg	



36.	Rudolf-Diesel-Straße	
37.	Schäferkampsweg	
38.	Schulstraße	
39.	Siebenstücken	
40.	Theodor-Storm-Straße	
41.	Tiedenkamp	
42.	Westerwohlder Straße	
43.	Wilstedter Straße	

Kategorie 2		
Nr.	Name	Bemerkungen
1.	Abschiedskoppel	Bereich der 30-km/h-Zone
2.	Am Heidberg	
3.	Am Lindenhof	
4.	Am Wischhof	
5.	Am Wöddel	zwischen Teichstraße und Dorfstraße
6.	Amselstraße	
7.	An der Alsterquelle	
8.	An der Pinnau	
9.	Bahnhofstraße	zwischen Kirchweg und Ende
10.	Bgm.-Steenbock-Straße	zwischen Neuer Weg und Schäferberg
11.	Bgm.-Steenbock-Straße	zwischen Kisdorfer Straße und Ortsgrenze
12.	Bleeken	
13.	Breslauer Straße	
14.	Buschkoppel	
15.	Eschenweg	
16.	Galgenweg	zwischen Amselstraße und Habichtstraße



17.	Galgenweg	
18.	Gartenstraße	
19.	Große Lohe	
20.	Groß-Sabiner-Ring	
21.	Habichtstraße	
22.	Hamburger Straße	Nebenfahrbahn zwischen Bahnhofstraße und Rathaus
23.	Hasselbusch	
24.	Hohenbergen	
25.	Höllenhorst	
26.	Immbarg	
27.	Jahnstraße	
28.	Kammerloh	
29.	Krambekweg	
30.	Kruhnskoppel	ohne Stichstraßen
31.	Lindenstraße	
32.	Norderstraße	
33.	Quellenweg	
34.	Rathausplatz	
35.	Reumannstraße	
36.	Rotdornweg	zwischen Eschenweg und Bahnhofstraße
37.	Schäferberg	
38.	Schlesienstraße	
39.	Schniederkoppel	
40.	Spatzenwinkel	ohne Stichstraßen
41.	Teichstraße	
42.	Timmhagen	
43.	Togenkamp	
44.	Usedomer Straße	



45.	Virchowring	
46.	Wohldweg	